

E. Stellungnahme zu den Änderungspunkten:

Zusammenfassung:

Insgesamt wird die 3. Änderung des LEP positiv bewertet, insbesondere die Wiedereinführung der Ziele 2-3 und 2-4. Lediglich die Ergänzung des Grundsatzes 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen wird abgelehnt.

Räumliche Struktur des Landes

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum und Ziel 2-4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Mit den Zielen 2-3 und 2-4 sollen diese wieder auf den Stand der 1. Änderung des LEP zurückgeführt werden.

Mit diesen Zielen besteht nun für die Städte im Kreis Höxter mit den vielen Ortschaften, die im Regionalplan als Freiraum dargestellt sind, wieder die Möglichkeit, auch Bauleitplanung für Feuerwehrrätehäuser und die Erweiterung bestehender Betriebsstandorte zu betreiben (Fallbeispiele im Kreis Höxter: FGH Frohnhausen, Bühne und Biogasanlagen, gewerbliche Tierhaltungsanlagen).

Dies ist ausdrücklich zu begrüßen.

Siedlungsraum

Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Nach dem Ziel 6.1-1 werden Brachflächen zukünftig nicht als Flächenreserven angerechnet. Der Handlungsspielraum der Kommunen wird hierdurch erhöht.

Die Ergänzung im Ziel 6.1-1 ist zu begrüßen.

Grundsatz 6.1-2 Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)

Das Ziel, eine Reduktion der täglichen Flächenneuanspruchnahme auf 5 ha pro Tag zu begrenzen, ist im Rahmen einer qualitätsvollen und klimagerechten Siedlungsentwicklung grundsätzlich zu begrüßen.

Der Grundsatz richtet sich in erster Linie an den Träger der Regionalplanung, aber auch die kommunale Bauleitplanung soll darauf hinwirken, die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke zeitnah auf 5 ha pro Tag zu reduzieren.

Die Kommunen müssen sich bei der Inanspruchnahme von Freiflächen für die weitere Siedlungsentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung bereits jetzt an die gesetzlichen Vorgaben des BauGB halten. Danach muss die Planung erforderlich sein (§ 1 Abs. 3 BauGB), und mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung, zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Flächensparen gehört insoweit in die Abwägung der Bauleitplanung und muss dort mit dem ihm zukommenden Gewicht bereits jetzt schon berücksichtigt werden.

Es bleibt abzuwarten, wie der Grundsatz, der bisher eher allgemein formuliert ist, weiter konkretisiert wird.

Zu begrüßen ist, dass die Entscheidung zum Grundsatz der Regional- und Bauleitplanung zugewiesen wird.

Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen

Im Siedlungsraum gelegene Brachflächen sollten in aller Regel für eine siedlungsräumliche Nachfolgenutzung herangezogen werden. Hier sollte es aber der kommunalen Bauleitplanung überlassen werden, welche Folgenutzung realisiert werden soll. Gerade bei der Aufgabe von gewerblichen Standorten, die auch an eine Wohnbebauung angrenzen, muss auch unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes eine Entwicklung zu einem Wohnquartier in der Regel möglich sein. Als Beispiel sei hier die Fläche der ehemaligen Zuckerfabrik (Südzucker) in der Hansestadt Warburg genannt.

Die Ergänzung des Grundsatzes wird abgelehnt.

Grundsatz 6.1-10 Spielräume für die Bauleitplanung

Die Regelung richtet sich an den Träger der Regionalplanung. Mit dem Regionalplan OWL ist ein entsprechendes Modell bereits eingeführt worden. Der Regionalplan sieht hinsichtlich der Siedlungsflächen eine Entkoppelung von Standort- und Mengensteuerung vor. Die Standortsteuerung erfolgte durch zeichnerische Festlegungen von Siedlungsbereichen (Allgemeine Siedlungsbereiche - ASB - und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen - GIB -). Die Mengensteuerung wurde durch Kontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen textlich festgelegt. Für die Kommunen sind mehr Siedlungsflächen zeichnerisch dargestellt worden, als an Bedarf nach der Berechnung der Regionalplanungsbehörde für die einzelnen Kommunen vorhanden ist. Somit sollen die Städte bei ihrer Flächenausweisung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen erhalten. Diese Flexibilität führt nicht zu einem größeren Flächenverbrauch.

Die Einführung des Grundsatzes wird begrüßt.

Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Erläuterungen zu Ziel 6.4-1 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

und

Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

keine Betroffenheit des Kreises Höxter

Anmerkung: Die Herausnahme des Standorts Warburg für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben ist bereits mit der Neuaufstellung des LEP 2019 erfolgt.

Großflächiger Einzelhandel

Ziel 6.5-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

und

Erläuterungen hierzu

Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen durch die Umformulierung.

In den Erläuterungen wird im Wesentlichen Bezug auf den aktuellen Einzelhandelserlass genommen.

Die Änderungen werden zur Kenntnis genommen.

Natur und Landschaft

Erläuterungen zum Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur

Die Erläuterungen des Ziels 7.2-2 werden aktualisiert. Die Festlegung des Ziels verändert sich in ihrer Wirkung nicht.

Zu den Änderungen bestehen keine Bedenken.

Ziel 7.2-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

Die Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) wird auf Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen mit einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse oder einem besonderen Landesinteresse oder einer Festlegung im Bedarfsplan eingegrenzt. Dabei ist Voraussetzung, dass keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative existiert.

Die Festlegung der Ausnahmeregelung wird positiv gesehen.

Wald und Forstwirtschaft

Grundsatz 7.3-1 Walderhaltung

Das bisherige Ziel 7.3.1 wird in einen Grundsatz umgewandelt. Es wird ein grundsätzlicher Schutz aller Waldflächen definiert.

Zu der Umwandlung des Ziels 7.3-1 in einen Grundsatz bestehen keine Bedenken.

Grundsatz 7.3-2 Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen

Ergänzend zum bisherigen Ziel 7.3-1 wird der Grundsatz 7.3-2 neu eingeführt. Der Grundsatz regelt, dass zukünftig auch Waldentwicklungsflächen in Waldbereichen in den Regionalplänen einbezogen werden können.

Es bestehen keine Bedenken zur Festlegung des Grundsatzes 7.3-2.

Ziel 7.3-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Weiterhin wird das Ziel 7.3-3 ergänzend zum bisherigen Ziel 7.3-1 neu eingeführt. Ähnlich wie bei den BSN wird dabei eine Inanspruchnahme von Waldbereichen auf konkretisierte Ausnahmebestände eingeschränkt. Eine Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen ist auf Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen beschränkt, die ein gesetzlich geregeltes überragendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl besitzen, ein besonderes Landesinteresse haben oder in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind. Waldbereiche dürfen nur unter der Voraussetzung ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative existiert.

Die Festlegung der Ausnahmeregelung wird positiv gesehen.

Grundsatz 7.3-4 Alternativenprüfung Betriebserweiterungen

Der in Ergänzung zum bisherigen Ziel 7.3-1 neu eingeführte Grundsatz 7.3-4 ermöglicht eine weitere Ausnahme für Inanspruchnahme von Waldbereichen für bestandserhaltende Betriebserweiterungen in Waldflächen.

Es bestehen keine Bedenken zur Festlegung des Grundsatzes 7.3-4.

Wasser

Erläuterungen zu Ziel 7.4-6 Überschwemmungsbereiche

und

Grundsatz 7.4-8 Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren

Aus hiesiger Sicht werden die Ausführungen und Festlegungen zum Wasserhaushalt, insbesondere zu den Berücksichtigungen von potenziellen Überflutungsgefahren aufgrund der großen Hochwasserschäden in den letzten beiden Jahrzehnten und angesichts des Klimawandels, begrüßt.

Die Formulierungen hierzu werden positiv gesehen.

Landwirtschaft

Grundsatz 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

und

Grundsatz 7.5-3 Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume

Die Ausweisung landwirtschaftlicher Kernräume ist längst Bestandteil der Festlegungen des Regionalplans OWL.

Die Festlegung dient dem Schutz der „wertvollen“ landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die Neuformulierung der Grundsätze wird positiv gesehen.

Verkehr

Grundsatz 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Gerade zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche mit verdichteter Siedlungsstruktur sind durch die dort induzierten Verkehre verkehrlich belastet bei einer gleichzeitig vorhandenen hohen Anzahl an potentiellen Nutzenden für die Verkehrsmittel des Umweltverbundes. Hier ist es umso wichtiger, den ÖPNV sowie die weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes vorrangig vor dem MIV zu entwickeln, sodass die Nutzung des eigenen PKWs oder Zweitwagens in diesen Räumen überflüssig wird. Genauso sinnvoll ist es für die entsprechenden Vorhabenträger, bei der Planung von Verkehrsinfrastrukturen vorrangig auf den in den Regionalplänen festgelegten Siedlungsraum abzustellen, da sich dort gemäß Ziel 2-3 vorrangig die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollziehen muss.

Die Ergänzung des Grundsatzes ist grundsätzlich zu begrüßen, greift aber im ländlichen Raum zu kurz. Gerade im ländlichen Raum dürfen auch die nicht zentralörtlichen ASB und die vielen Ortschaften im Freiraum nicht außer Acht gelassen werden. Hier gilt es innovative Modelle im ÖPNV zu entwickeln und zu fördern (z. B. der HOLIBRI im Stadtgebiet Höxter).

Erläuterungen zu Ziel 8.1-11 Öffentlicher Verkehr und

Grundsatz 8.1-13 Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen

Es soll ein signifikanter Beitrag zur Verkehrswende geleistet und das Fahrrad eine echte Alternative im Alltagsverkehr werden.

Die Ergänzungen werden begrüßt, da es hier um die Förderung Radverkehrsmobilität geht.

Transport in Leitungen

Grundsatz 8.2-8 Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien

keine direkte Betroffenheit des Kreises Höxter bei Kohlekraftwerken, aber Standort Würgassen als Standort des ehemaligen Atomkraftwerkes

Konventionelle Kraftwerke werden schrittweise außer Betrieb genommen. Die Transformation des Energiesystems macht sowohl den Umbau des Übertragungsnetzes als auch den Aufbau eines Wasserstoffnetzes erforderlich.

Unter neuen Kraftwerken sind daher im Wesentlichen Wasserstoffkraftwerke oder H₂-ready-Kraftwerke zu verstehen. Weitergehend sind perspektivisch auch Kraftwerke auf der Basis von Wasserstoffderivaten zu erwarten. Die Errichtung dieser neuen Kraftwerke bedingt einen entsprechenden Anschluss sowohl an das Stromübertragungsnetz als auch an eine Infrastruktur von Gas bzw. Wasserstoff oder Wasserstoffderivaten. Zudem weisen die Vorhaben einen erheblichen Flächenbedarf auf. Auch Konverter, Phasenschieber, Batteriespeicher und große Elektrolyseure sind für die Energiewende unabdingbar.

Insgesamt wird der Grundsatz positiv gesehen, sollte aber noch um Standorte ehemaliger Atomkraftwerke ergänzt werden und sich nicht nur auf Kohlekraftwerke beschränken.

Rohstoffversorgung

Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

Die Änderung in Ziel 9.2-2 ist eine Anpassung an die Formulierung der aktuellen Fassung des Raumordnungsgesetzes.

Es bestehen keine Bedenken zur Festlegung des Zieles 9.2-1.

Nichtenergetische Stoffe

Erläuterungen zu Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume

und

Erläuterungen zu Ziel 9.2-3 Fortschreibung

Die Änderungen in den Erläuterungen zu den Zielen 9.2-2 und 9.2-3 werden vor dem Hintergrund des neuen Ziels 9.2-4 hinsichtlich des bestehenden Abgrabungsmonitorings angepasst.

Es bestehen somit keine Bedenken.

Ziel 9.2-4 Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)

Das neue Ziel soll dafür sorgen, dass bei der Rohstoffsicherung von Kies und Sand stärker auf Einsparungen durch Recycling und sparsame Bauweisen geachtet wird. Zusätzlich wird in Ergänzung zum bestehenden Abgrabungsmonitoring eine Prognose zu den Einsparmöglichkeiten bei Kies und Sand eingeführt. Die Regionalplanung erhält somit die Vorgabe, Einsparpotenziale stärker zu berücksichtigen, wodurch die Inanspruchnahme neuer Flächen verringert werden soll.

Es bestehen keine Bedenken zur Festlegung des Zieles 9.2-4.

Energieversorgung

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Um den Ausbau der Erneuerbaren Energien und zugleich den Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche zu gewährleisten, werden die Grenzwerte des Ziels 10.2-14 eingeführt.

Mit Erreichen dieser Grenzwerte darf Regional- oder Bauleitplanung für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen nur noch außerhalb landwirtschaftlicher Flächen durchgeführt werden. Eine Errichtung von Agri-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist weiterhin möglich. Bis zum 31.12.2030 beträgt der Grenzwert 7,1 Gigawatt. Ab dem 01.01.2031 beträgt der Grenzwert 15,7 Gigawatt.

Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes NRW zu erreichen und langfristig Treibhausgasneutralität sicherstellen zu können, ist es notwendig, ausreichend Flächen für den Ausbau von Erneuerbaren Energien zur Verfügung zu stellen. Sollte der genannte Zielwert nicht erreicht werden, ist eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen, abweichend von Grundsatz 10.2-16 für Regional- oder Bauleitplanung, für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen möglich

In den überwiegenden Fällen ist zur Realisierung einer Freiflächen-PV-Anlage eine kommunale Bauleitplanung erforderlich. Das bedeutet, dass die Planungshoheit zur Umsetzung der FFPVA bei den Kommunen liegt.

Durch die Ergänzung des Ziels kann der Druck auf die Kommunen, Bauleitplanung zu betreiben bei Erreichen der Grenzwerte, gesenkt werden.

Insgesamt ist die Ergänzung im Ziel 10.2-14 positiv zu werten.